

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Bezirksverband Weser-Ems
www.gewweserems.de -info@gewweserems.de

Wichtige Information
GEW-Blitz-Info Oktober 2006

An alle Schulpersonalräte über die Kreisverbände

Wahl der Mitglieder für die Schulausschüsse

In vielen Gemeinden, Samtgemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen werden jetzt Schulpersonalräte von den kommunalen Schulämtern angeschrieben mit der Bitte, Mitglieder für die kommunalen Schulausschüsse zu benennen.

Nach § 110 - Kommunale Schulausschüsse – des Niedersächsischen Schulgesetzes müssen mindestens je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrkräfte der in Schulträgerschaft der Kommunen stehenden Schulen dem kommunalen Schulausschuss angehören.

Gewählt wird dieser Vertreter oder diese Vertreterin der Lehrkräfte für die Schulausschüsse von den Personalvertretungen der Schulen, die in Trägerschaft eines kommunalen Schulträgers (Gemeinde, Samtgemeinde, kreisfreie Stadt oder Landkreis) stehen.

Wählbar sind alle Lehrkräfte dieser Schulen. Der Schulpersonalrat hat das Vorschlagsrecht.

Bitte kommt dieser Aufforderung seitens der Schulträger in eurem eigenen Interesse nach.

Um bei der Beratung und Beschlussfassung über alle die Schule betreffenden Anliegen und bei der Schulentwicklungsplanung in den einzelnen Kommunen die Interessen der Lehrkräfte mitzubestimmen, ist eine Vertretung der Lehrkräfte in den kommunalen Schulausschüssen sinnvoll und notwendig.

Wir bitten alle GEW-Personalvertretungen, sich an den Wahlen zu beteiligen und aktive GEW-Kollegen und aktive GEW-Kolleginnen für die Mitgliedschaft in den Schulausschüssen zu benennen, damit auch in diesen kommunalen Gremien die Interessen der Lehrkräfte wirksam vertreten werden.

§ 110,2 NSchG

„Die Schulausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen.

Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören.

Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemeinbildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern angehören.“